



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/050/2025	
Sitzung am 30.06.2025	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 5	Bebauungsplan "Solarpark Lippertsweiler" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich - Aufstellungsbeschluss		
Ausgangssituation: Die Hofkammer des Hauses Württemberg plant in Kooperation mit der Vento Ludens GmbH & Co.KG westlich von Lippertsweiler die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Batteriespeichern. Das Projekt ist auf dem Grundstück Flst-Nr. 37/2, Gemarkung Tannhausen vorgesehen. Die Lage und den Umgriff des betreffenden Gebietes können dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Vorhaben Es ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einem Geltungsbereich von ca. 35 Hektar auf derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen geplant. Die Modulfläche beträgt ca. 24 Hektar, verteilt auf 3 Modulfelder. Die Anlagenleistung beträgt ca. 31 MWp. Die fest aufgeständerten, entspiegelten Module werden einen Neigungswinkel von ca. 15 – 20 Grad aufweisen und sind nach Süden ausgerichtet. Die Gesamtbauhöhe von 3,50 m wird nicht überschritten. Aus Sicherheitsgründen wird die Anlage eingezäunt werden, wobei der Zaun im unteren Bereich einen Bodenabstand aufweist um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu ermöglichen. Die Konstruktion wird mittels Stahlposten ins Erdreich gerammt. Somit bleibt fast die gesamte Fläche für die Regenwasserversickerung offen. Die Sichtbeziehungen werden durch partielle Heckenstrukturen im Randbereich reduziert. Vorhabensträger Die Hofkammer des Hauses Württemberg und die Vento Ludens GmbH & Co.KG beabsichtigen das Vorhaben gemeinsam umzusetzen. Im Außenverhältnis tritt die Vento Ludens GmbH als Vorhabensträger für das Bauleitplanverfahren auf. Netzanschluss Die Erschließung des Projektgebietes wird über die öffentlichen Straßen und Wege erfolgen. Der produzierte Strom wird in das öffentliche Leitungsnetz der Netze-BW eingespeist. Pflege der Anlage Die Fläche zwischen und unter den Modulen soll als extensives Grundland entwickelt werden. Um dies zu erreichen, wird auf den Einsatz von Dünger, Pestiziden und Herbiziden gänzlich verzichtet. Es wird ein Abstand von 0,8 m zwischen Modulunterkante und Gelände angestrebt. Es ist ein Beweidungskonzept mit Schafen vorgesehen. Die Schafbeweidung würde über einen regionalen Schäfer erfolgen. Durch die Anzahl von gebietsheimischen Gräsern und Kräutern und den Modulen sowie besonnte Bereiche zwischen den einzelnen Modulreihen von mindestens 3 m sind artenreiche Blühwiesen vorgesehen. Der Versiegelungsgrad der Anlage soll weniger als 1 % der Solarparkfläche betragen.			

Anlass, Zweck und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzbarmachung der Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die zu überplanenden Flächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Um eine Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert in diesem Bereich geändert werden.

Bebauungsplan

Um das beschriebene Vorhaben zu realisieren, ist es erforderlich über einen Bebauungsplan die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Grünordnungsplan mit integriertem Umweltbericht

Das Bebauungsschlussverfahren dient der Nutzbarmachung landwirtschaftlicher Fläche für die Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben. Um die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild ermitteln zu können, wird als Ergänzung zum Umweltbericht eine Landschaftsbildanalyse durchgeführt und als Bestandteil des Umweltberichts den Unterlagen beigelegt.

Ebenfalls wird gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz eine Eingriff- und Ausgleichsbilanz, sowie ein Grünordnungsplan mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs erstellt.

Der gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigende Artenschutz wird in einem Fachbeitrag Artenschutz abgehandelt.

Planungsrechtliche Bewertung

Der Entwurf des Teilregionalplanes Energie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben weist neben Vorranggebieten für Windkraftanlagen auch sogenannte Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus. Für den beantragten Bereich weist der Teilregionalplan Energie kein Vorbehaltsgebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete im Teilregionalplan Energie hat jedoch keine bindende Wirkung auf die Planungshoheit der Stadt Aulendorf.

Die Stadt Aulendorf hat im Jahr 2023 eine Standortalternativenprüfung für das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Aulendorf durchgeführt, um die Flächen zu ermitteln, die sich als am konfliktärmsten zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen. Der zu überplanende Bereich wird in der Standortalternativenprüfung als Sammelbereich 1 ausgewiesen. Die Gesamtbewertung ergab eine Bewertung mit 25 von 36 Punkten und somit als gut geeignet. Die Überprüfung der Kriterien zeigt überwiegend keine Konflikte mit den zerschneideten Straßen, einem Biotop und einem Graben. Der Steckbrief für den Sammelbereich 1 ist der Beratungsvorlage beigelegt.

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkten Auswirkungen auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit des Grundstücks. In der Gemeinderatssitzung am 28.07.2025 soll dann der erste Planentwurf vorgestellt werden, auf dessen Grundlage dann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgen soll.

In den bisherigen Beratungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde im Gemeinderat ein ausreichender Abstand zu vorhandenen Wohnbebauungen als wichtig angesehen. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Abstand der Modulflächen zur bestehender Wohnbebauung in Lippertsweiler 100 m betragen muss.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Lippertsweiler“ zu (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 2 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos).
2. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Lippertsweiler“ (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) zu. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos).
3. Der Abstand der Modulflächen zur bestehenden Wohnbebauung in Lippertsweiler muss 100 m betragen.

Anlagen:

Antrag der Fa. Vento Ludens GmbH & Co.KG
Lageplan des Geltungsbereichs
Steckbrief aus der Standortalternativenprüfung

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister	☐ Hauptamt
☐ Kämmerei	☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 18.06.2025